

## **Ergänzende Verordnung des Amtes Neverin zur Hundehalterverordnung M – V vom 04.07.2000 für den Amtsbereich Neverin**

**Aufgrund des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04.07.2000 werden ergänzend festgelegt :**

### **§ 1 Führen von Hunden**

- (1) Innerhalb der Ortschaft besteht grundsätzlich Leinenzwang für alle Hunde.
- (2) Die Mitnahme von Hunden aller Rassen auf Kinderspielplätzen, an Sportstätten, die der unmittelbaren sportlichen Betätigung dienen ( z.B. Sportplatz, Volleyballspielfläche), an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs.1 des Sicherheits-und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs.1 handelt,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 handelt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark/ bzw. 5112,92 EURO geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neverin, den 08.08.2000

  
Frosch

1. Stellv.Amtsvorsteher



Genehmigung durch den Landrat am : 21.07.2000

Veröffentlicht : 29.08.2000

  
Frosch

1. Stellv.Amtsvorsteher

